

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 32 vom 12. November 2014

Der Petitionsausschuss hat am 12. November 2014 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/304

Gegenstand: Erhalt der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft

Begründung: Die Petentin begehrt den Erhalt der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft für die Öffentlichkeit. Sie weist darauf hin, dass in der Bibliothek angenehme Arbeits- und Recherchemöglichkeiten bestünden und man kompetent und freundlich Auskunft erhalte. Nach einer Schließung sei die Bremische Bürgerschaft der einzige Landtag ohne Bibliothek. Die Petition wird von 224 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2013/2014 wurde beschlossen, die Bürgerschaftsbibliothek zu schließen, um zwei Vollzeitstellen im Stellenplan der Bremischen Bürgerschaft einzusparen. Seit dem 1. August 2014 ist die Bibliothek für die Öffentlichkeit geschlossen. Die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen werden mit Archiv- und Dokumentationsarbeiten sowie mit anderen Tätigkeiten in der Bürgerschaftsverwaltung befasst.

Eingabe-Nr.: L 18/305

Gegenstand: Umgang mit Missbrauchsoffern der katholischen Kirche

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass Opfer von Missbrauch durch Angehörige der katholischen Kirche vom Versorgungsamt auf ihre Bedürftigkeit überprüft würden, wenn sie eine Entschädigung für das erlittene Leid beantragen. Damit würden Sie erneut gedemütigt. Weder die Verantwortlichen der katholischen Kirche noch Politikerinnen und Politiker hätten sich für das erlittene Unrecht entschuldigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten sehr gut nachvollziehen. Dem Petenten ist in der Zeit seiner Heimunterbringung erhebliches Unrecht und Leid zugefügt worden. Sexueller Missbrauch von Kindern ist ein schweres Verbrechen, das nicht nur körperliche Schäden, sondern auch psychische Schäden nach sich zieht. Eine Entschuldigung durch die Verantwortlichen der katholischen Kirche hielte der Petitionsausschuss durchaus für angebracht. Allerdings kann er darauf keinen Einfluss nehmen.

Über den jeweils zu einem Drittel vom Bund, den Ländern und den Kirchen getragenen Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ wurden dem Petenten Entschädigungsleistungen ausgezahlt. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent die Umstände der Hilfeleistung moniert. Mit Zahlungen aus dem Fonds sollen Folgeschäden der Heimunterbringung ausgeglichen oder gemildert werden. Deshalb wäre nach Auffassung des Petitionsausschusses eine unbürokratische Hilfe wünschenswert gewesen.

Der Petitionsausschuss bedauert es sehr, dass er keinen weiteren Beitrag zu Wiedergutmachung des vom Petenten erlittenen Unrechts leisten kann. Da das Thema jedoch sehr wichtig ist und auch zukünftig in der Öffentlichkeit diskutiert werden sollte, sollte die Petition in anonymisierter Fassung den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zugeleitet werden.

Eingabe-Nr.: L 18/309

Gegenstand: Verfahrensabläufe bei der Abrechnung von Herzsport und Vorbeugung von Herzerkrankungen

Begründung: Der Petent regt unter anderem an, das Abrechnungsverfahren für die von den Krankenkassen gewährten Zuschüsse zur sportlichen Betätigung in Herzsportgruppen zu ändern. Außerdem solle die Befristung solcher Zuschüsse beendet werden. Darüber hinaus solle eine verpflichtende Gesundheitsvorbeugung durch aktiven Sport eingeführt werden um Risikofaktoren bei der Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen. Herz- und Kreislauferkrankungen seien eine Volkskrankheit. Entsprechende Prävention sei deshalb erforderlich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und des Funktionstraining sieht eine Abrechnung für die Teilnahme an den Übungsstunden zwischen dem Rehabilitationsträger und dem Träger der Rehabilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe vor. Eine Zahlung direkt an den Teilnehmer des Rehabilitationssports würde ein neues Abrechnungsverfahren bewirken. Dies scheidet jedoch daran, dass die Vergütung für die Teilnahme am Rehabilitationssport pauschaliert ist. Sie umfasst nicht nur die Vergütung für die einzelne Trainingseinheit, sondern auch Aufwendungen für die Anschaffung und den Unterhalt der Sport- und Trainingsgeräte. Zudem ist für den Kostenträger die Abrechnung durch den Träger des Rehabilitationssports auch weniger verwaltungsaufwendig und deshalb kostengünstiger.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine automatische und generelle Befristung der Bezuschussung von Rehabilitationssport und Funktionstraining unzulässig. Die Dauer der Bezuschussung orientiert sich an der medizinischen Notwendigkeit.

Die Beitragsgestaltung von Sportvereinen oder die verpflichtende Gesundheitsvorbeugung sind Politik und Gesetzgeber nur sehr eingeschränkt zugänglich. Die Berücksichtigung von Risikofaktoren bei

der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Krankenversicherung verstößt gegen das Solidarprinzip, nach dem jeder Versicherte nur nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit, nicht jedoch nach seinem Risikoprofil zur Finanzierung beiträgt.

Eingabe-Nr.: L 18/419

Gegenstand: Vorgehen gegen Steuerverschwendung

Begründung: Der Petent bittet darum, den Vorgängen, die im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler aufgeführt sind, nachzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass sich Derartiges nicht wiederholt.

Die Beschwerde ist sehr allgemein gehalten. Der Petent gibt keinerlei Anhaltspunkt dafür, worüber er sich im Einzelnen beschwert. Deshalb kann der Petitionsausschuss dem Anliegen nicht nachgehen.

Eingabe-Nr.: L 18/420

Gegenstand: Änderung des Grundgesetzes

Begründung: Der Petent regt an, das Grundgesetz im Hinblick auf das Streikrecht bei der Deutschen Bahn zu ändern.

Für Änderungen des Grundgesetzes ist nicht die Bremische Bürgerschaft, sondern der Deutsche Bundestag zuständig.

Eingabe-Nr.: L 18/421

Gegenstand: Verbot von Geldwäsche und Verhaftung von Richtern

Begründung: Der Petent bittet darum, Geldwäsche durch ein Bankinstitut zu untersagen und mit der Angelegenheit befasste Richter eines bayerischen Landgerichts zu entlassen und wegen Rechtsbeugung zu verhaften.

Der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft ist für das Anliegen nicht zuständig. Der Petent kann sich gegebenenfalls mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des bayerischen Landtags wenden.